

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

Tirol braucht Tourismus: Fehlentwicklungen gehören korrigiert!

Nein zu Investorenmodellen auf Rädern – Mobilheime auf Campingplätzen limitieren!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Tiroler Landtag spricht sich gegen Investorenmodelle auf Rädern auf Tiroler Campingplätzen aus. Daher werden Mobilheime und dergleichen auf Campingplätzen limitiert. Die Fläche für Mobilheime und dergleichen darf 10 v. H. der Fläche der übrigen Standplätze des Campingplatzes nicht überschreiten. Darüber hinaus soll eine Konkretisierung im Gesetz erfolgen, was unter „*Mobilheimen und dergleichen*“ im Detail zu verstehen ist.

Die Tiroler Landesregierung wird aus diesem Grunde aufgefordert, eine entsprechende Novelle des Tiroler Campinggesetzes auszuarbeiten und dem Tiroler Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Technologie** sowie dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

Campingplatz Pettneu am Arlberg

Ein holländischer Investor plant am Campingplatz Pettneu ein Investorenmodell auf Rädern zu verwirklichen. Konkret sind 134 „Ferienobjekte“ geplant, die zwar auf Rädern stehen, deren Mobilität – vor allem über weitere Strecken – angezweifelt werden darf.

Kosten pro Ferienobjekt und 30-jährige Pacht: Zwischen 374.500 Euro und 417.000 Euro. Um die 600 zusätzliche Betten sollen so entstehen.¹

Ob die laut Tiroler Campinggesetz maximal möglichen 60m² überdeckte Fläche pro Ferienobjekt eingehalten werden, darf bezweifelt werden. Zumindest einladende Terrassen, wie auf diversen Visualisierungen im Internet dargestellt, gehen sich – bei Einhaltung des Campinggesetzes – definitiv nicht aus.

Den Investoren und Kapitalanlegern wird eine jährliche Mieteinnahme jenseits von 30.000 Euro in Aussicht gestellt. Aus diesen Mieteinnahmen soll sich die Rendite für potentielle Investoren ergeben.

Schlagen solche Investorenmodelle auf Rädern auf Tiroler Campingplätzen für Kapitalanleger ein und nehmen sie damit überhand, wird das traditionelle Campen mit Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt immer weniger bzw. gar nicht mehr möglich sein.

Campingplatz Leutasch

Holländische Investoren sind dabei am Campingplatz Leutasch „Ferienobjekte auf Rädern“ anzubieten. 80 an der Zahl. Die Spur günstiger, aber von Campingplatzpreisen weit entfernt.²

„Kampieren“ bedeutet laut Tiroler Campinggesetz **„das Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften, wie Zelten, Wohnwägen, Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Mobilheimen und dergleichen, im Rahmen des Tourismus“**.

Und „Kampieren“ ist grundsätzlich nur auf Campingplätzen erlaubt. Diese benötigen dafür auch eine „Sonderflächenwidmung Campingplatz“ der Gemeinde.

Dass nunmehr ein Geschäftsmodell gefunden wurde und propagiert wird, das große Flächen von Campingplätzen mit Investorenmodellen zu enormen Preise anbietet, hat weder mit traditionellem Camping noch mit vernünftigem Tiroler Tourismus etwas zu tun.

¹ Siehe „Investorenmodell auf Rädern“: *Wirbel um Chalet-Parks auf Campingplätzen*, Tiroler Tageszeitung, 28.11.2020

² Siehe „Investorenmodell auf Rädern“: *Wirbel um Chalet-Parks auf Campingplätzen*, Tiroler Tageszeitung, 28.11.2020

Dieses Geschäftsmodell verlangt nach Klärung offener Punkte bzw. Fragestellungen im Bereich des aktuellen Tiroler Campinggesetzes:

- **Was ist unter „Mobilheime und dergleichen“ wirklich zu verstehen?**
- **Wie können versteckte Freizeitwohnsitze auf Campingplätzen verhindert werden?**

Problem „Mobilheime und dergleichen“

Das Gesetz sieht hier nur vor, dass eine überdeckte Fläche von 60m² nicht überschritten werden darf. (§ 6 leg. cit.)

Was ein Mobilheim konkret ist, bleibt unklar. Wie die Mobilität bewertet wird, wie Mobilität sichergestellt werden muss und welche Kriterien zur Überprüfung durch die Behörden vorgenommen werden müssen, bleibt unklar. Es ist offen, ob es genügt ein Ferienhaus einfach auf Räder zu stellen, um es als Mobilheim bezeichnen zu können.

Aus dem Jahre 2010 stammt folgender entsprechender Rechtssatz des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH):

„Für die Abgrenzung einer baulichen Anlage (eines Gebäudes) von „Fahrzeugen“ bzw. „fahrzeugähnlichen Objekten“ ist maßgeblich, ob eine Fortbewegung des Objektes über eine nennenswerte Strecke gefahrlos und/oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand (beispielsweise ohne Zuhilfenahme eines Kranes) möglich ist, oder, anders ausgedrückt, ob die Anlage zur leichten und gefahrlosen Fortbewegung objektiv geeignet ist oder nicht.“

Das Landesverwaltungsgericht Tirol (LVwG Tirol) entwickelte im Jahr 2016 diesen Rechtssatz:

„Die entsprechenden Landesgesetze in Kärnten und im Burgenland beschreiben ein Mobilheim übereinstimmend als ein freistehendes, im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten und dergleichen), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient (Burgenland). In Ermangelung einer Begriffsbestimmung im Tiroler Campinggesetz wird deshalb im Analogieweg auf die eben zitierte Begriffsbestimmung der beiden Landesgesetze zurückgegriffen.“

Ob diese Rechtssätze bei den eingangs beschriebenen, geplanten „Ferienobjekten“ eingehalten werden, scheint fraglich.

Problem „Freizeitwohnsitze“

Der Leutascher Bürgermeister Georgios Chrysochoidis bringt es in der Tiroler Tageszeitung auf den Punkt: *„Wenn so etwas möglich ist, ist es eine Frechheit. Es gibt kein schöneres Modell für versteckte Freizeitwohnsitze.“*

Detail am Rande: Für das Genehmigungsverfahren bei Campingplätzen ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig, für die anschließende Kontrolle etwaiger mutmaßlicher illegaler Freizeitwohnsitze der Bürgermeister bzw. die Gemeinde.

Bereits aus diesem Grund braucht es mehr Sicherheit für die Gemeinden, was auf der von ihr gewidmeten „Sonderfläche Campingplatz“ passiert.

Die Antragsteller sprechen sich gegen Investorenmodelle auf Rädern auf Tirols Campingplätzen aus. Dieses Geschäftsmodell findiger Investoren zur Anlockung von Kapitalanlegern in Tirol bringt den traditionellen Campern nichts, es bringt dem Tiroler Tourismus nichts und es bringt den betroffenen Standortgemeinden nichts außer zusätzlichen Problemen – Stichwort Freizeitwohnsitze!

Aus diesem Grunde soll das Tiroler Campinggesetz präzisiert und verschärft werden. Erstens ist detailliert zu regeln, was konkret unter „Mobilheimen und dergleichen“ zu verstehen ist. Zweitens soll die Möglichkeit für Mobilheime zwar gegeben sein, aber beschränkt werden, etwa indem künftig auf Tirols Campingplätzen die Fläche für Mobilheime und dergleichen 10 v. H. der Fläche der übrigen Standplätze des Campingplatzes nicht überschreiten darf.

Auf diesem Wege scheint es gewährleistet, dass dem eigentlichen Campen mit Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt wieder der Stellenwert auf einem Campingplatz eingeräumt wird, den es verdient.

10 Prozent der Fläche für Mobilheime erscheint in Anlehnung an die entsprechende Regelung für Autocamp-Plätze zielführend und vertretbar.

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt sich daraus, dass auf Grund der aktuellen Projektierung verschiedener Investorenmodelle und der undeutlichen Definition von „Mobilheimen und dergleichen“ eine Klarstellung der Absichten des Tiroler Landtages erforderlich ist, was auf einem Campingplatz baulich zulässig ist und was nicht.

Innsbruck, am 10. Dezember 2020